4/ Zu Ende des Trad. Recess. zu ersehen, daß die fol 80.
Meiß. mit allen seinen Landesfürstl. Rechten, so wie
sie die previgen Könige in Böhmen als Meiß in
Oberlausitz inne gehabt genutzt, gebraucht und
genossen und noch ausgeübet werden.

5/ In das Exercit. Jurisdict. eccles. unter die Landesfol. 81.
Hoheitl. Obrigkeit gegriffen beschwerlich die Ober
räthe. Denn so haben die Kayser als Könige zu
Böhmen das Exercit. Jurisd. eccl. über die Incorpo-
rirte Stifter nicht begriffen, sondern vielmehr
Ferdinandus II. den Landesfürstl. Decanum
Hattmann Anno 1622 die Administration
in Spiritualibus Formaliter aufgetragen
gehabt, wie Tradit Recess. und die Aperta
ram d. 29 Augusti 1625. einen Extract aus
der Tradit Recess zugesandt und ihm allen
die Inspection über die Geistl. Personen nicht
sondern über denen alleine Catholischen Corpo-
ration aufgetragen.

In nachfolgenden Decani als Hasii Baudrii fol. 83.
Reinhold Longini und Gründern haben
nun hero publicam Administrationem general
in Spiritualibus von Königen zu Lehn empfan-
gen allein eine Formalität und noch die erfolg.
Ober Gülten p. gänzliche administration
ohne nöthige Inspection in Spirituali-
bus behalten allegirt und die Quarel
des Capituli Budiss. de ao 1681. worüber
der Stadt Budissin noch mehrere mündliche
mehrmahlen Impressen in den Schrifften
Inhalt.

6/ Haben Herzog Christian ein Consistorium
in Hinterhausitz aufgerichtet, in Ober
Lausitz aber die Jurisdictio Ecclesiasti
ca allein denen Stadt Gerichten bey
den Aemtern zu Budissin und Görlitz
aufgetragen worden. Sagt denen
H. Landes Empfindungen nach dem Instrument